



Landratsamt Landshut

– Gewerberecht –
Josef-Neumeier-Allee 1
84051 Essenbach

Gaststättengewerbe

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis.

Der Erlaubnis bedarf nicht, wer alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen oder in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und Speisen an Hausgäste verabreicht.

*Der Gaststättenbetrieb darf erst dann begonnen werden, wenn vom Landratsamt eine Gaststät-
tenerlaubnis vorliegt.*

*Eine vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG) kann nur erteilt werden, soweit ein Gaststättenbetrieb (mit
unbefristeter Schankerlaubnis) übernommen wird.*

*Wird eine Gaststätte ohne Erlaubnis betrieben, könnte diese geschlossen werden oder es könnte
auch ein Bußgeld in Höhe bis zu 5.000,00 Euro verhängt werden.*

**Vom Antragsteller bzw. bei juristischen Personen von jedem geschäftsführenden Gesellschafter
sind vorzulegen:**

- Antrag - ist bei der Betriebssitzgemeinde zu stellen -
- Gewerbeanmeldung gem. § 14 GewO (bei der Betriebssitzgemeinde)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Bescheinigung in Steuersachen (zu beantragen beim zuständigen Finanzamt)
- Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
diese Bescheinigung erteilt z.B. das Gesundheitsamt (Info: *Tel. 08703/9073-7000*).
Es wird darauf hingewiesen, dass auch das mit der Zubereitung von Speisen beschäftigte Personal eine solche Be-
scheinigung benötigt und vom Arbeitgeber die Belehrung jährlich wiederholt werden muss; die Teilnahme an der
Belehrung ist zu dokumentieren (Info beim Gesundheitsamt).
- Gastwirte-Unterrichtung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG
(Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer, dass der Antragsteller/die Antragstellerin über die Grundzüge
der für den Betrieb einer Gaststätte notwendigen Kenntnisse unterrichtet wurde u. mit ihnen als vertraut gelten
kann)
- Grundrissplan
Soweit ein Grundrissplan nicht mehr vorliegt, muss eine Grundrisssskizze erstellt werden, in der sämtliche, gaststät-
tenrechtlich genutzten Räume (Gasträume, Toiletten, Küche, Lagerräume, Freischankflächen usw.) mit der Grund-
fläche und der Anzahl der Gastplätze (f. jeden Raum) ersichtlich sind.

- Bestuhlungsplan
- Pachtvertrag (Kopie)
- bei nicht EU-Bürger: Aufenthaltserlaubnis (Kopie)
- bei juristischen Personen zusätzlich:
 - Auskunft aus d. GZR d. jur. Person
 - Handelsregisterauszug (Kopie)